



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 129-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.223

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Tanner (Ranflüh, EDU) (Sprecher/in)
Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1262/2022 vom 30. November 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Uneingeschränkte Wolfsverbreitung wichtiger als Landwirtschaft und Tourismus?

Am 6. März 2022 erteilte das Bundesparlament durch die Annahme des Nachtragkredits von 5,7 Mio. Franken dem Bundesrat den Auftrag, Not-Sofortmassnahmen im Rahmen von Artikel 10ter Absatz 1 Buchstabe d der JSV zu ermöglichen.

Am 9. Mai 2022, präsentierte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einen Katalog von temporären Massnahmen, die zum Ziel haben, mit zusätzlichen Hilfestellungen die Weidetierhalter auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und im Sömmerungsgebiet zum Schutz der Weidetiere zu unterstützen. Am 19. Mai 2022 hat das BAFU per Medienmitteilung die Öffentlichkeit und die Kantone darüber informiert.

Aus der Analyse des ersten Entwurfs, der vom BAFU vorgeschlagenen temporären Massnahmen ging hervor, dass in erster Linie Alpen unterstützt werden sollen, die bereits Herdenschutzmassnahmen ergriffen haben und als zumutbar schützbar Sömmerungsbetriebe gelten. In der finalen Version verweist das BAFU auf die Kompetenz der Kantone, Weidegebiete mit installierten Schutzvorkehrungen aus dem Anhang 3 der Vollzugshilfe Herdenschutz und den temporären Massnahmen als geschützt zu deklarieren. Damit delegiert der Bund die Verantwortung an die kantonalen Landwirtschaftsämter. Diese sind gefordert, für den Sommer 2022 ihre Weidegebiete nach schützbar/nicht schützbar einzuschätzen und entsprechend Massnahmen zu definieren.

Der Kompetenzwirrwarr zwischen den Behörden ist perfekt, die angekündigten temporären Massnahmen kommen kurz vor der Alpsaison sehr spät. Die Kantone sind kaum gerüstet, die Vorgaben des BAFU zu erfüllen.

Das Ziel der Initiantin der Not-Sofortmassnahmen, Nationalrätin Monika Rüegger, für den Sommer 2022 war es, den Alpbetrieben zu Hilfe zu eilen, die nicht oder nur schwer schützbar sind.

Mit diesen temporären Massnahmen sollten die in ihrer Existenz bedrohten, nicht schützbaeren Alpen gestärkt werden in der Hoffnung, dass ein künftiges griffiges Jagdgesetz die Ausbreitung der Grossraubtiere in geordnete Bahnen lenkt. Die Kantone hätten von Beginn weg über ihre Aufgabe und die Stossrichtung der zusätzlichen Massnahmen informiert werden müssen.

Die Massnahmen wurden mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) abgesprochen. Im vorliegenden Agrarpaket 2022 macht das BLW klar, dass auf die nicht schützbaeren Weidegebiete Druck für Überlegung zur künftigen Nutzung dieser Gebiete aufgebaut werden soll (Bericht Landwirtschaftliches Verordnungspaket, Seite18).

Es herrscht zwischen dem BAFU und dem BLW offenbar der Konsens, dass schwer zu schützende Weidegebiete mittelfristig keine Existenzberechtigung haben und zur Aufgabe gezwungen werden sollen.

Dies widerspricht dem verfassungsmässigen Auftrag der Landwirtschaft mit der Pflege der Landschaft und der dezentralen Besiedelung, es schadet der Strategie der Nutzung regionaler Ressourcen zur Sicherung der Ernährungsautonomie, und es widerspricht den Zielen der Tourismusregionen, mit intakten Kulturlandschaften und lokalen Produkten zu werben. Vergandung und Verbuschung gehen einher mit dem Verlust an Biodiversität und der Erhöhung der Gefahren von Murgängen und Hangrutschungen.

Die uneingeschränkte Ausbreitung der Wolfspopulation verursacht weitreichende negative Effekte auf die Landwirtschaft, den Tourismus, die Umwelt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bergregionen. Daraus ergeben sich drängende und wichtige Fragen.

Die genannte Situation und die Vorkommnisse veranlassen die Unterzeichner, den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Ist die Regierung bereit, die Entscheidung über in Zukunft nicht zumutbar schützbaere Alpen der Bundespolitik zu überlassen oder wird sie sich uneingeschränkt für den Erhalt der einheimischen Land- und Alpwirtschaft einsetzen?
2. Sollen die positiven Aspekte der flächendeckenden Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete zugunsten einer uneingeschränkten Ausbreitung der Wolfspopulation geopfert werden?
3. Ist die Regierung bereit, über eine künftige Strategie der Grossraubtierpolitik mit allen Betroffenen, bestehend aus Vertretern von Tourismus, Landwirtschaft und Jägerschaft, in den Dialog zu treten?
4. Ist die Regierung bereit, auf die Forderung von Vorranggebieten für die Weidetierhaltung einzutreten, die in die Ausarbeitung des in der Beratung befindlichen revidierten Jagdgesetzes einfließen kann?
5. Ist der Regierungsrat bereit, dem lokalen Tourismus und den Freizeitaktivitäten genügend Gewicht einzuräumen, die damit bedeutende Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund zu stellen und dem Schutz des Menschen Vorrang zu geben?

Antwort des Regierungsrates

Der Wolf steht an der Spitze der Nahrungskette und nimmt damit erheblichen Einfluss auf das Ökosystem. Wölfe beeinflussen das Verhalten und den Bestand des Schalenwilds und können

alleine durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung und in der Landwirtschaft entgegenwirken. Als sehr anpassungsfähiger Top-Prädator kann der Wolf auch in stark vom Menschen geprägter Kulturlandschaft überleben.

Wir erleben gegenwärtig eine Ausbreitung des Wolfes über die ganze Schweiz. Davon ist auch der Kanton Bern betroffen. Neben den erwähnten und weitestgehend anerkannten, positiven Folgen für die Biodiversität im Allgemeinen und die Waldverjüngung im Besonderen bringt dies auch Aufwände, insbesondere für Kleinwiederkäuerhalterinnen und -halter. Diese werden dafür mindestens teilweise entschädigt und viele haben inzwischen erfolgreich Herdenschutzmassnahmen ergriffen. Es trifft aber zu, dass Herdenschutz nicht überall mit verhältnismässigem Aufwand betrieben werden kann. Aus diesem Grund gelten insbesondere gewisse Alpen als «nicht schützbar».

Nach der Ablehnung der Revision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) durch die Stimmbevölkerung am 27. September 2020 hat der Bundesrat im Jahr 2021 Anpassungen an der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) vorgenommen, damit die Kantone früher in die Wolfsbestände eingreifen können und schadhafte Einzeltiere früher erlegen können. Dadurch sollte im Rahmen des bestehenden Jagdgesetzes eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren ermöglicht werden. Durch die angepassten Schwellen für eine Bestandesregulation und für einen Einzelabschuss konnten in verschiedenen Kantonen (Graubünden, Wallis, St. Gallen, Bern und Uri) bereits Abschüsse bewilligt und teils erfolgreich getätigt werden. Auch im Kanton Bern wurden seit 2021 zwei Einzelwölfe zum Abschuss freigegeben, wobei einer erlegt werden konnte. Damit ist auch gesagt, dass die Wolfsausbreitung in der Schweiz nicht, wie von den Interpellanten vorgebracht, uneingeschränkt vorstattengeht. Vielmehr besteht für die Kantone ein gewisser Handlungsspielraum, der den Anliegen der Berglandwirtschaft und des Tourismus Rechnung trägt, ohne den Wolfsbestand an sich zu gefährden.

1. Ist die Regierung bereit, die Entscheidung über in Zukunft nicht zumutbar schützbare Alpen der Bundespolitik zu überlassen oder wird sie sich uneingeschränkt für den Erhalt der einheimischen Land- und Alpwirtschaft einsetzen?

Der Regierungsrat setzt sich – wo nötig und sinnvoll – zugunsten der einheimischen Alpwirtschaft ein und anerkennt deren grosse Leistungen zugunsten der Ernährungssicherheit und der Landschaftspflege. Entsprechend unterstützt er alle Bemühungen, die eine Koexistenz zwischen Berglandwirtschaft und Grossraubtieren fördern oder sogar erst ermöglichen. Er ist aber der Ansicht, dass Herdenschutzmassnahmen nur dann mit Steuergeldern unterstützt werden sollten, wenn dies Sinn ergibt. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn eine Fläche wirksam geschützt werden kann.

2. Sollen die positiven Aspekte der flächendeckenden Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete zugunsten einer uneingeschränkten Ausbreitung der Wolfspopulation geopfert werden?

Vorweg ist auszuführen, dass die Beweidung anerkanntermassen in vielen Berggebieten positive Aspekte hat, indem der Verbuschung, der Erosion und Schneegleiten entgegengewirkt wird. Mit steigender Höhe der Weiden werden diese positiven Aspekte aber zunehmend geschmälert und im Hochgebirge schliesslich bestehen sehr empfindliche Vegetationstypen, denen einer Beweidung eher schadet als nützt.

Eine flächendeckende Bewirtschaftung bis in die entlegensten Berggebiete unterstützt der Regierungsrat zumindest solange, wie die Vorteile einer solchen Nutzung überwiegen. Dies ist

nicht in allen Fällen gegeben. Nicht nur die Gefährdung durch Grossraubtiere, sondern auch die Wirtschaftlichkeit, die Gefährdung der Tiere durch Naturereignisse oder Krankheiten sowie negative Folgen für die Vegetation setzen einer Nutzung entlegenster Alpen Grenzen.

3. Ist die Regierung bereit, über eine künftige Strategie der Grossraubtierpolitik mit allen Betroffenen, bestehend aus Vertretern von Tourismus, Landwirtschaft und Jägerschaft, in den Dialog zu treten?

Im Kanton Bern besteht seit 2006 die Kerngruppe Wolf, in die die erwähnten sowie weitere Organisationen und Amtsstellen Einsitz nehmen. Die Kerngruppe Wolf trifft sich mindestens dreimal pro Jahr und innerhalb dieser findet ein reger Austausch von Positionen und Anliegen statt. Der Regierungsrat erachtet ein weiteres Gefäss nicht als notwendig.

4. Ist die Regierung bereit, auf die Forderung von Vorranggebieten für die Weidetierhaltung einzutreten, die in die Ausarbeitung des in der Beratung befindlichen revidierten Jagdgesetzes einfließen kann?

Soweit heute bekannt, ist im Entwurf des in Beratung befindlichen Jagdgesetzes keine Förderung von Vorranggebieten enthalten.

5. Ist der Regierungsrat bereit, dem lokalen Tourismus und den Freizeitaktivitäten genügend Gewicht einzuräumen, die damit bedeutende Wirtschaftlichkeit in den Vordergrund zu stellen und dem Schutz des Menschen Vorrang zu geben?

Diese Zielsetzungen werden vom Regierungsrat bei seinen Entscheidungen generell und insbesondere im Umgang mit dem Wolf berücksichtigt.

Verteiler

– Grosser Rat